

Brüssel, den 18. Dezember 2019
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2019/0186(APP)**

**15045/1/19
REV 1**

**FIN 806
CADREFIN 418
RESPR 61
PREP-BXT 176**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	11921/19 - COM(2019) 461 final
Betr.:	Verordnung des Rates über Maßnahmen betreffend die Ausführung und die Finanzierung des Gesamthaushaltsplans der Union im Jahr 2020 im Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union – <i>Annahme</i>

1. Die Kommission hat am 6. September 2019 einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates über Maßnahmen betreffend die Ausführung und die Finanzierung des Gesamthaushaltsplans der Union im Jahr 2020 im Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union vorgelegt.
2. Dieser Vorschlag ist im September 2019 in mehreren Sitzungen auf Arbeitsgruppenebene geprüft worden. Der aus dieser Prüfung hervorgegangene und von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitete Text ist in Dokument 12412/1/19 REV 1 wiedergegeben.

3. Gemäß Artikel 352 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union kann der Rat die Verordnung nach Zustimmung des Europäischen Parlaments einstimmig erlassen.
4. Am 9. Oktober 2019 hat sich der Ausschuss der Ständigen Vertreter darauf verständigt, die Zustimmung des Europäischen Parlaments zu dem Verordnungsentwurf einzuholen, die das Europäische Parlament am 22. Oktober 2019 erteilte.
5. Da die Zustimmung erteilt wurde, kann die vorgeschlagene Verordnung nun vom Rat angenommen werden, damit eine reibungslose Ausführung und Finanzierung des Haushaltsplans 2020 gewährleistet wird.
6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er
 - die Verordnung des Rates über Maßnahmen betreffend die Ausführung und die Finanzierung des Gesamthaushaltsplans der Union im Jahr 2020 im Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union in der Fassung des Dokuments 12412/1/19 REV 1 auf einer seiner nächsten Tagungen bei Stimmenthaltung des Vereinigten Königreichs als A-Punkt annimmt und
 - die beiden in der Anlage wiedergegebenen Erklärungen in sein Protokoll aufnimmt.

ERKLÄRUNGEN FÜR DAS RATSPROTOKOLL

1. Gemeinsame Erklärung Bulgariens, Estlands, Frankreichs, Griechenlands, Irlands, Italiens, Kroatiens, Lettlands, Litauens, Luxemburgs, Maltas, Polens, Portugals, Rumäniens, der Slowakei, Sloweniens, Spaniens, der Tschechischen Republik, Ungarns und Zyperns zu der Verordnung des Rates über Maßnahmen betreffend die Ausführung und die Finanzierung des Gesamthaushaltsplans der Union im Jahr 2020 im Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union

„Bulgarien, Estland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Polen, Portugal, Rumänien, die Slowakei, Slowenien, Spanien, die Tschechische Republik, Ungarn und Zypern betonen, dass Artikel 4 und folglich Artikel 5 des Eigenmittelbeschlusses in Ermangelung eines Austrittsabkommens ab dem Zeitpunkt des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU keine Anwendung mehr finden, wodurch der VK-Rabatt und die Rabatte auf den VK-Rabatt beendet werden. Sofern das Vereinigte Königreich gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung des Rates über Maßnahmen betreffend die Ausführung und Finanzierung des Gesamthaushaltsplans der Union im Jahr 2020 im Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union einen Beitrag zum EU-Haushalt leistet, akzeptieren die genannten Mitgliedstaaten eine spezifische Lösung im Zusammenhang mit den Rabatten auf den VK-Rabatt. Diese praktische Regelung für den EU-Haushaltsplan 2020 ist strikt an den Beitrag des Vereinigten Königreichs im Rahmen dieser Verordnung gebunden und stellt keinen Präzedenzfall für den künftigen MFR 2021-2027 dar.“

2. **Erklärung des Rates und der Kommission zu der Verordnung des Rates über Maßnahmen betreffend die Ausführung und die Finanzierung des Gesamthaushaltsplans der Union im Jahr 2020 im Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union (nachstehend „Verordnung des Rates“)**

„Der Rat und die Kommission bestätigen, dass die Zahlungen, die das Vereinigte Königreich im Rahmen der Verordnung des Rates leisten wird, einschließlich des spezifischen Betrags nach Artikel 2 Absatz 3 Unterabsatz 2, mit Blick auf künftige Verhandlungen bei der Berechnung der ausstehenden Verpflichtungen, die aus der Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs in der Union resultieren, vollständig zu berücksichtigen sind.“
